

Fachstandards und Richtlinienkompetenz der Amtsleitung; Weisungsfreiheit des Amtsvormunds/der Amtsvormundin

§ [SGB VIII § 55 Abs. SGB VIII § 55 Absatz 2](#), Abs. [SGB VIII § 55 Absatz 3](#) SGB VIII, § 1626 Abs. 2, § [BGB § 1793 Abs. BGB § 1793 Absatz 1](#), Abs. [BGB § 1793 Absatz 1 a](#) BGB

DIJuF-Rechtsgutachten 27.07.2011, [Aktenzeichen V 6.100](#) Ka

Im Jugendamt wird in Zusammenhang mit der Umsetzung des geänderten Vormundschaftsrechts über eine möglichst einheitliche Führung von Amtsvormundschaften diskutiert. Dabei ist daran gedacht, dass Entscheidungen des Amtsvormunds in Einzelfällen einer generellen Vorgabe folgen sollten, sodass zB Piercings ab einem bestimmten Alter in jedem Fall erlaubt bzw verboten werden sollten.

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts stellt die Jugendämter derzeit vor Herausforderungen, denn die bundesweite Diskussion darüber, wie die gesetzlichen Vorgaben zur Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung (§ [BGB § 1800](#) BGB nF) und zum persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel (§ [BGB § 1793](#) Abs. [BGB § 1793 Absatz 1 a](#) BGB nF) umgesetzt werden können, beginnt gerade erst. Bei der Diskussion wird es darum gehen zu klären, wie der Kontakt zwischen Vormund/Pflegerin und Kind/Jugendlichem so gestaltet werden kann, dass im Ergebnis

- Pflege und Erziehung der Kinder/Jugendlichen tatsächlich gefördert werden können und so eine positive Entwicklung des Kindes/Jugendlichen unterstützt wird,
- die Anforderungen, vor die das neue Gesetz die Vormünder/Pfleger/innen stellt, bewältigt werden können.

Es verwundert zunächst nicht, wenn vor diesem Hintergrund in einzelnen Jugendämtern darüber nachgedacht wird, einheitliche Entscheidungsgrundlagen zu schaffen, um Sicherheit zu schaffen und eine effektive Handhabung von Vormundschaften/Pflegschaften zu gewährleisten.

Rechtlich zulässig ist dies jedoch nicht und fachlich-pädagogisch fragwürdig zudem.

Die Leitung des Jugendamts ist gegenüber der Fachkraft, auf die das Amt als Vormund/Pfleger/Beistand übertragen wurde, nur sehr begrenzt weisungsbefugt (*Proksch*, in: Mündel ua, FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 55 Rn [9](#) f; *Wiesner*, SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 55 Rn 84; *Mollik/Opitz*, in: LPK-SGB VIII, § 55 Rn [10](#)). Die Fachkraft braucht eine Einmischung in ihre Amtsführung im Hinblick auf die Beurteilung der im Einzelfall zum Wohl des Kindes geeigneten und erforderlichen Handlungen grundsätzlich nicht zu dulden und hat hier einen eigenständigen Beurteilungsspielraum (*Kunkel*, in: Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft für Minderjährige, § 15 Rn 74). Entzogen sind einem Weisungsrecht insbesondere Zweckmäßigkeitentscheidungen, methodische Vorgehensweisen, auf den Einzelfall bezogene Wertungen und Beurteilungen von Sachverhalten (*Wiesner* § 55 Rn 86; *Mollik/Opitz* § 55 Rn 10).

Auch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011, in Kraft seit dem 06.07.2011, zielt gerade darauf ab, dass der Vormund/die Pflegerin dem Einzelfall angemessene Entscheidungen treffen. Im Vorfeld des Gesetzes wurde besonders hervorgehoben, dass die unter Vormundschaft/Pflegschaft stehenden Kinder und Jugendlichen ein Recht darauf haben, dass ihre Entwicklung und ihre Wünsche berücksichtigt und sie bei Entscheidungen beteiligt werden:

„[...] hält es die Arbeitsgruppe für dienlich, auch im Gesetz ausdrücklich auf die zu schützenden und zu fördernden Rechte des Mündels auf Erziehung und Fürsorge, Förderung seiner Entwicklung und Berücksichtigung seiner Wünsche [...] Bezug zu nehmen und so ein gesetzliches Leitbild für die Tätigkeit des Vormunds zu schaffen. Es sollte insbesondere zum Ausdruck kommen, dass der Vormund bei seiner Tätigkeit das Wohl und den Willen des Minderjährigen zu beachten hat.“ (Arbeitsgruppe familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, Abschlussbericht, Anl. 5, 2)

Der nun explizit geforderte regelmäßige Kontakt zwischen Vormund und Mündel (§ 1793 Abs. 1 a BGB nF) dient gerade dem Ziel, dass der Vormund im Gespräch mit seinem Mündel Entscheidungen fällt, die dessen Entwicklungsstand, Problemlagen, Ressourcen und wo das möglich und altersangemessen ist, auch dessen Wünschen entsprechen.

Nach § 1793 Abs. 1 S. 2 iVm § 1626 Abs. 2 BGB trifft auch den/die Vormund/Ergänzungspfleger/in die Pflicht, bei der Erziehung „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis der Kinder zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln“ zu berücksichtigen. Der/Die Vormund/Ergänzungspfleger/in „besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an“ – also auch Fragen wie Piercings. Einheitliche Vorgaben, etwa wie in der Anfrage bspw thematisiert zur Frage, welche Piercings in welchem Alter erlaubt werden könnten, verbieten sich daher selbstverständlich.

Die Leitung des Jugendamts kann jedoch – zwar nicht im Hinblick auf (Einzelfall-)Entscheidungen, aber im Hinblick auf die Qualität der Arbeit beim Zustandekommen derselben – ihre „Richtlinienkompetenz“ wahrnehmen (*Kunkel* § 15 Rn 76). Das Jugendamt kann also im Rahmen seiner Bestrebungen hinsichtlich nach außen verlässlichen Auftretens auch Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte, die eine Vormundschaft/Pflegschaft führen, vorgeben. Es stellt sich allerdings die Frage, wie Qualitätsstandards vorgegeben werden können, wenn der die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Fachkraft konkrete Entscheidungen im Einzelfall nicht vorgeschrieben werden dürfen. Denkbar und hilfreich könnten bspw fachliche Standards dazu sein,

- welche Informationen vor einer Entscheidung eingeholt werden bzw welche Kriterien geprüft werden sollen. In Bezug auf die in der Anfrage des Jugendamts beispielhaft erwähnte Entscheidung über ein Piercing könnten das evtl sein: gesundheitliche Risiken und deren Kenntnis beim Jugendlichen; Bekanntheit gesundheitlicher Auffälligkeiten/Allergien; Einstellung der Pflegeeltern/leiblichen Eltern/nächsten Verwandten, besonders wenn religiöse/kulturelle Hintergründe vorliegen etc,
- wie das Kind/der Jugendliche bei welchen Entscheidungen altersgemäß beteiligt werden sollte, zB ob bei wichtigen Entscheidungen idR eine Bedenkzeit vereinbart werden sollte, ob das Kind/der Jugendliche aufgefordert werden sollte, sich altersgemäß selbstständig zu informieren etc,

- • welche Kriterien hinsichtlich der Häufigkeit des Kontakts zum Kind/Jugendlichen geprüft werden sollten,
- • wie Kontakte, Gesprächsergebnisse, die Teilnahme an Hilfeplangesprächen dokumentiert werden sollten,
- • was der Bericht an das Familiengericht enthalten und wie er aufgebaut sein sollte,
- • uvm.

Die Erarbeitung von solchen Qualitätsstandards für die Beteiligungs- und Entscheidungsfindungsprozesse wird sich dabei, wenn immer möglich, sowohl an rechtlichen Vorgaben als auch an Ergebnissen bundesweiter fachlicher bzw fachpolitischer Diskussion orientieren (vgl zur Frage der Beteiligung von Kindern in der Vormundschaft etwa BAGLJÄ, Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und pflegschaften, 2004, 10 f). Dabei sind möglicherweise auch fachliche Diskussionsstränge beachtlich, die nicht die Amtsvormundschaft fokussieren, etwa die medizinische Diskussion über Folgen bzw Reversibilität von Piercings oder Tattoos.

Qualitätsstandards dürfen in jedem Fall ausschließlich Vorgaben dazu machen, was der einzelne Vormund/die Pflegerin bei seinen/ihren Entscheidungen zu beachten hat, nicht zu den Inhalten der Entscheidungen selbst. Durch die Formulierung von Qualitätsstandards wird der Kreis der Angelegenheiten, in dem die Fachkraft weisungsfrei agiert, grundsätzlich nicht verändert. Der individuellen Verantwortung der Fachkraft für das Wohl des ihr anvertrauten Kindes bzw Jugendlichen (vgl ausf. *Hoffmann* ZKJ 2007, 389) entspricht insoweit ihre individuelle Entscheidungsbefugnis. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Fachkraft nicht in einem weiteren Sinne an Qualitätsstandards im Jugendamt gebunden ist, denn Weisungsfreiheit bedeutet nicht, dass die Fachkraft nach eigenem Gutdünken ihr Amt führen könnte.

Die Position der Fachkraft lässt sich insoweit mit der eines Arztes im Krankenhaus vergleichen, der die für seine Fachrichtung geltenden Fachstandards zu kennen und zu beachten hat, jedoch immer bezogen auf den Einzelfall eine Entscheidung zu treffen hat und bei dieser fachlich begründet von den für ihn geltenden Fachstandards abweichen kann.